

# Statutenänderung Kündigung

Hintergrund: An der GV vom 14. April 2023 hat die Genossenschaft über die untenstehende Statutenänderung entschieden und diese gutgeheissen. Die Statutenänderung konnte jedoch damals vollzogen werden, da seit dem 1. Januar 2023 eine gesetzliche Änderung gilt, die bei Statutenänderungen die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung (Art. 838a OR) verlangt. Deshalb soll diese Statutenänderung an dieser GV rechtmässig angenommen werden.

## Statutenänderung betreffend Kündigung Anteilsscheine

Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist die Kündigung einzelner Anteilsscheine nicht ordentlich geregelt. Dies möchten wir nun nachholen und unsere Statuten entsprechend präzisieren. Hierbei handelt es sich um das 6. Statut:

### **Statuen der Genossenschaft ortoloco – Die Hofkooperative im Fondli** Absatz: Genossenschafter\*innen (=Mitglieder gem. OR Art. 839 ff.)

#### *Alt*

Der Austritt aus der Genossenschaft ist immer zum 30. Juni des Folgejahres unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist dem Vorstand dementsprechend bis spätestens am 30. September schriftlich, vorzugsweise per E-Mail zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Wer austritt, hat grundsätzlich Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen (OR Art. 846).

#### *Neu*

Der Austritt aus der Genossenschaft, bzw. die Kündigung einzelner Anteilsscheine erfolgt ausschliesslich zum 30. Juni des Folgejahres. Die Kündigungsfrist beträgt neun Monate. Eine schriftliche Kündigung, vorzugsweise via E-Mail, muss spätestens bis zum 30. September zuhanden des Vorstands eingegangen sein. Der Tod einer natürlichen Person, bzw. die Auflösung einer juristischen Person beendet immer die Mitgliedschaft. Die zinslose Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt nach Vertragsende, am 30. Juni, zum Nominalwert. Es besteht kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen. Der Vorstand hat das Recht Mitglieder auszuschliessen (OR Art. 846).